

Wertung dieser Aspekte von Tat und Täter zum Ausdruck, sondern wertet ebenso auch die Möglichkeiten und Potenzen der Kollektive der Werktätigen, einen bestimmten Täter unter Umständen auch in Ansehung einer schweren Tat in eigener Verantwortung erziehen zu können. Die durch Strafzumessung individualisierte Strafe hat im Einzelfall eine wichtige Bedingung dafür zu setzen - namentlich durch Finden der *gerechten Strafe* -, daß die Ziele der Strafe und die Zwecke der strafrechtlichen Verantwortlichkeit erreicht werden. Deshalb kulminieren in der praktischen Strafzumessung - wie auch in der Strafzumessungstheorie - alle wesentlichen Probleme der Bestimmung der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit, Fragen der Verantwortlichkeit des Individuums wie der Verantwortung der Gesellschaft für das Individuum und seine Entwicklung, der Erkenntnisse über Ziele, Möglichkeiten und Grenzen der Strafe und der Grundlinien sozialistischer Strafpolitik. Die konkret ausgesprochenen Strafen sind die Wirklichkeit der Strafpolitik und der individuellen strafrechtlichen Verantwortlichkeit in der gerichtlichen Entscheidung. „Sie sind auch die Wirklichkeit der straftheoretischen Konzeption des sozialistischen Staates und Gradmesser dafür, in welchem Maße die humanistischen Prinzipien des sozialistischen Strafrechts in der gerichtlichen Praxis Gültigkeit erlangen; in ihnen beweist sich das Maß der Wissenschaftlichkeit der Strafrechtspflege. Die ausgesprochenen Strafen sind zugleich der Punkt, an dem die Öffentlichkeit sich orientiert - aus ihnen entnimmt sie, ob es im Kampf gegen Kriminalität vornehmlich nur auf ein Abstrafen der Täter ankommt, die sich nach der Bestrafung nur noch zu bessern hätten, oder ob die Mitwirkung der Kollektive der Werktätigen in der Rechtsprechung und Strafenverwirklichung real gefragt ist.

Für den von der Strafe Betroffenen konkretisiert sich in der ausgesprochenen Strafe das Ergebnis des Strafverfahrens, indem nun für ihn einerseits die Eingriffe fixiert sind, die er rechtlich zu akzeptieren und faktisch hinzunehmen hat, und indem andererseits verfügt wird, welche realen Möglichkeiten zur Bewährung ihm durch die Bestrafung gegeben werden. Zugleich wird durch eine jede Strafe für den Täter auch festgelegt, in welchem Maße davon nicht nur er selbst, sondern auch seine Familie, andere ihm nahestehende Personen sowie jene Kollektive betroffen werden, in denen er arbeitet und lebt.

Demzufolge ist die Strafzumessung ein Vorgang, der nicht nur den Straftäter interessiert, sondern von dem die Gesellschaft als Ganzes tangiert wird. In der Strafzumessung offenbart sich das reale Verhältnis der Gerichte des Staates zum Menschen, zu seinen Schwierigkeiten, in denen sich stets bestimmte soziale Prozesse oder Zustände reflektieren. Die Strafzumessung in ihrer Totalität ist auch ein Kriterium dafür, in welchem Maße die Strafrechtsprechung nicht nur den Einzelfall, sondern hinter ihm auch die differenzierte Lage der Klassen und Schichten der Gesellschaft und die Lebensprobleme sieht, die die aus diesen Klassen und Schichten kommenden Straftäter zu bewältigen haben, ob sich die Strafrechtsprechung der sozialökonomischen und klassenmäßigen Aufgaben bewußt ist, zu deren Bewältigung sie mit ihrer Strafzumessungspraxis insgesamt ebenfalls einen Beitrag zu leisten hat.

Die *Strafrahmen und die gesetzlichen Regeln der Strafzumessung* geben den Gerichten einen *breiten Raum* nicht nur zur Berücksichtigung *aller Umstände der Tat sowie der Persönlichkeit und Individualität des Täters* (also der „konkreten Täterpersönlichkeit“ - wie dies vielfach in Kurzform auch genannt wird), sondern auch zur *Mobilisierung aller sozialen Potenzen*, namentlich der Kollektive der Werktätigen, zum Zwecke der Arbeit mit dem Rechtsbrecher und zur Ausräumung jener kriminogenen Umstände, auf die Kollektive der Werktätigen, die Leitungen von Betrieben und Einrichtungen und die gesellschaftlichen Organisationen Einfluß nehmen können. Es ist daher *Pflicht* der Gerichte - und nicht eine Ermessensfrage an und für sich -, die von den Strafrahmen gebotenen Möglichkeiten in diesem umfassenden Sinn voll auszuerschöpfen.

Dieser Pflicht würde besser genügt, wenn durch eine stärkere Anwendung solcher Straftat wie des öffentlichen Tadels wertvolle Möglichkeiten der Individualisierung der Strafen und der Mobilisierung sozialer Potenzen mehr genutzt würden (vgl. 5.4.1.3.).

Strafzumessung ist ein differenzierter Erkenntnis-, Bewertungs- und Entscheidungsprozeß, der sich in Entscheidungsvorbereitung, Prüfung und Treffen der Entscheidung gliedert und an dem als sozialem und auch psychologischem Vorgang arbeitsteilig in dieser oder jener Weise fast alle am Verfahren Beteiligten, so besonders Staatsanwalt, Rechtsanwalt, gesellschaftlicher Ankläger bzw. gesellschaftlicher Verteidiger und Kollektivvertreter,